B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT OREL L FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

18. JAHRGANG **Nr. 2** **1. FEBRUAR 1955**

B. Entscheide kantonaler Behörden

3. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. *Böswilligkeit im Sinn von Art. 217 StGB liegt vor, wenn der Unterstützungs-, resp. Unterhaltspflichtige sich selbst absichtlich in die Unmöglichkeit versetzt, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.*

1. Der Angeklagte ist seit 1933 verheiratet. Er wohnte vorerst mit seiner Familie in Bern, später wechselte er öfters Wohnsitz und Arbeitsplatz. Im Jahre 1943 zog er nach Österreich, von wo er im Jahre 1946 wieder in die Schweiz zog und vorerst die Familie in Österreich ließ. Schon seit Jahren ergaben sich Schwierigkeiten, weil der Angeklagte öfters seine Familie im Stiche ließ und sich nicht um seine Unterhaltspflichten als Ehemann und Vater kümmerte. Durch Verfügung des Eheschutzrichters Zug wurde am 24. 6. 1953 der gemeinsame Haushalt der Eheleute A. aufgelöst und der Angeklagte verpflichtet, an den Unterhalt seiner Ehefrau und Kinder einen monatlichen Beitrag von Fr. 250.– zu entrichten. Mit Verfügung vom 3. 9. 1953 des Eheschutzrichters wurde die Unterhaltspflicht des Angeklagten ab 1. 9. 1953 auf Fr. 200.– monatlich reduziert. Am 8. 2. 1954 stellte die Ehefrau des Angeklagten beim Verhöramt Zug gegen ihren Ehemann Strafantrag wegen schuldhafter Vernachlässigung der Unterhaltspflichten. Nach Abschluß der Untersuchung wurde die Sache dem Polizeirichteramt Zug zur Beurteilung überwiesen. Eine gegen diese Überweisungsverfügung erhobene Beschwerde des Angeklagten wurde abgewiesen.

2. Die Untersuchung hat ergeben, daß der Angeklagte vom 26. 6. 1953 bis zur Einreichung der Strafklage am 8. 2. 1954 insgesamt Fr. 768.90 bezahlt hat. Gemäß den oben erwähnten gerichtlichen Verfügungen hätte er in dieser Zeit total rund Fr. 1700.– bezahlen sollen. Der Betrag von Fr. 768.90 wurde vom Angeklagten ebenfalls nicht freiwillig bezahlt, sondern erfolgte durch Abzüge der Arbeitgeber infolge der angeordneten gerichtlichen Lohnsperre. Seit Einreichung der Strafklage bis Ende September 1954 konnten vom Angeklagten nur Fr. 25.– erhältlich gemacht werden. Die Familie mußte von der Fürsorgedirektion Bern in dieser Zeit mit total Fr. 840.– unterstützt werden.

3. Der Angeklagte machte in der Untersuchung geltend, daß es ihm bei einem Lohn von Fr. 500.– pro Monat unmöglich sei, etwas an die Familie zu bezahlen. Wie sich aber aus einem Entscheid der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Land vom 24. 8. 1954 ergibt, beträgt das Existenzminimum des Angeklagten Fr. 330.–. Was er darüber verdiente, wäre somit ohne weiteres pfändbar gewesen. Wie sich übrigens aus dem gleichen Entscheid ergibt, hat der Angeklagte sofort die Arbeit niedergelegt, als ihm die Lohnpfändung

angekündigt wurde. Wie sich aus der Untersuchung ergibt, hat der Angeklagte gegen alle Betreibungen Rechtsvorschlag erhoben. Den Lohnsperren suchte er sich jeweils durch Stellenwechsel zu entziehen.

4. Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhaltspflichten gegenüber seinen Angehörigen oder gegenüber dem geschiedenen Ehegatten nicht erfüllt, wird gemäß Art. 217 StGB auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

Durch die Untersuchung ist festgestellt, daß der Angeklagte seinen ihm durch den Eheschutzrichter auferlegten finanziellen Verpflichtungen nicht oder nur in ganz ungenügendem Maße nachgekommen ist. Es ist erwiesen, daß er jeweils die Stelle wechselte, wenn der Lohn teilweise gesperrt wurde. Freiwillige Zahlungen machte er in der Zeit vom Juni 1953 bis heute überhaupt keine. Der Angeklagte erklärte in der Untersuchung, daß er jeweils die Stellen aufgegeben habe, wenn Lohnsperre erfolgte, weil er mit dem restlichen Lohn, der ihm verblieben sei, nicht habe existieren können. Bei einem Stundenlohn von Fr. 2.60 bis Fr. 2.75 wäre aber dies wohl möglich gewesen, wenn der Angeklagte tatsächlich den Willen gehabt hätte, seinen Verpflichtungen gegenüber der Ehefrau nachzukommen. Daß der Angeklagte tatsächlich aus bösem Willen seine Unterhaltspflichten vernachlässigte, ergibt sich zur Genüge auch daraus, daß er am 6. August 1954 nach erfolgter Lohnpfändung seine Stelle aufgab und erklärte, wegen der Lohnpfändung überhaupt nicht mehr zu arbeiten. Damit hat der Angeklagte bewiesen, daß er bewußt und absichtlich sich in die Unmöglichkeit versetzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Damit ist der Beweis der Böswilligkeit erbracht und der Angeklagte muß wegen böswilliger Vernachlässigung der Unterhaltspflichten bestraft werden.

Der Angeklagte ist bis heute nicht vorbestraft. Dagegen wird er im Leumundsbericht als träger Arbeiter taxiert. Seine Arbeitsleistungen wurden als schlecht bewertet. Die zuständige Behörde taxierte den Angeklagten als arbeitsscheu. In Würdigung aller Umstände erscheint eine Gefängnisstrafe von einem Monat als angemessen.

Die Voraussetzungen von Art. 41 StGB für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erscheinen nicht als gegeben. Der Verurteilte hat zwar noch keine Vorstrafen erlitten. Dagegen hat er durch sein ganzes bisheriges Verhalten an den Tag gelegt, daß er sich durch eine bloße Androhung eines Strafvollzuges nicht eines Bessern belehren wird. Er hat auch trotz Anhebung der Strafuntersuchung bis heute nicht die mindeste Anstrengung gemacht, um seinen Unterhaltspflichten nachzukommen, sondern beharrt nach wie vor auf seiner negativen Einstellung. Seine ganze Einstellung geht dahin, lieber nicht zu arbeiten, als mit seinem Verdienst Unterhaltspflichten zu erfüllen. Bei einer solchen Einstellung ist die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht am Platze.

(Entscheid des Polizeirichteramtes des Kantons Zug, vom 28. Oktober 1954.)

4. Niederlassungswesen. *Ein Niederlassungsentzug wegen Verarmung wird nur aufgehoben, wenn die ausgewiesene Person ausreichend nachweisen kann, daß sie den Armenbehörden des früheren Wohnsitzkantons nicht erneut zur Last fallen wird.*

Mit Beschluß vom 1. Mai 1953 hat der Regierungsrat der H. T., geb. 1897, Ehefrau des J. T., von M. (ZH), wegen Verarmung die Niederlassung im Kanton Bern entzogen. Im Namen der H. T. ersucht Rechtsanwalt Dr. H. in Zürich um Aufhebung des Kantonsverbotes. Er macht geltend, daß H. T. seit ihrer Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt keine Unterstützungen mehr bezogen habe.

Sie wohne in Zürich und verdiene ihren Lebensunterhalt durch Vermieten eines Zimmers ihrer Wohnung, durch Haushaltarbeiten bei Drittpersonen und andere Aushilfsarbeiten; ferner erhalte sie von ihrem Ehemann einen Teil seiner AHV-Rente und weitere Beiträge. H. T. werde sich hüten, je wieder unterstützungsbedürftig zu werden. Im übrigen denke sie nicht daran, sich je wieder im Kanton Bern niederzulassen. Sie stelle das Gesuch, damit sie ungehindert den Kanton Bern betreten könne, wenn sie ausnahmsweise ihre in Bern wohnhaften Bekannten besuchen oder andere Angelegenheiten in Ordnung bringen wolle.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Auf das Gesuch um Aufhebung des Niederlassungsentzuges ist einzutreten, obschon die Gesuchstellerin von vorneherein erklärt, sich im Kanton Bern gar nicht wieder niederlassen zu wollen. Die Gesuchstellerin hat zweifellos ein Interesse daran, bernisches Kantonsgebiet wenigstens zum Zwecke von Besuchen oder andern vorübergehenden Aufenthalten wieder betreten zu dürfen, was ihr mit dem Regierungsratsbeschluß vom 1. Mai 1953 ebenfalls verboten wurde.

2. H. T. wurde am 22. Mai 1953 von Bern aus in die zürcherische Heil- und Pflegeanstalt verbracht. Am 28. Juli 1953 wurde sie aus dieser Anstalt entlassen. Die Armenpflege hat sie seither nicht mehr in Anspruch genommen. H.T. behauptet indessen nicht, daß mit neuen nervösen Störungen, die kostspielige ärztliche oder Anstaltsbehandlungen erfordern würden, nicht mehr gerechnet werden müsse. Ihr Einkommen ist unsicher; auch macht sie keine Angaben über die Höhe ihrer Einkünfte, aus welchen ersichtlich wäre, ob Rücklagen für kranke Tage möglich sind. Der Ehemann der H. T. wurde im Januar 1954 aus der Heil- und Pflegeanstalt entlassen. Er hält sich bei einem Bruder im Kanton Zürich auf und betätigt sich als Journalist. Eine einigermaßen gesicherte Existenz, die ihm gestatten würde, für den Unterhalt seiner Ehefrau unter allen Umständen aufzukommen, vermochte er sich noch nicht wieder zu schaffen. Die Armenpflege M. erklärt ihrerseits, sie würde H. T. sofort in heimatliche Fürsorge nehmen, wenn sie je wieder unterstützungsbedürftig werden sollte. Das heißt, daß sie es ablehnen würde, H. T. im Kanton Bern zu unterstützen oder den bernischen Behörden allfällige Unterstützungskosten zu vergüten.

Unter diesen Umständen kann die Gefahr, daß H. T. erneut den bernischen Armenbehörden zur Last fallen würde, trotz den gegenteiligen Beteuerungen in ihrem Gesuch noch nicht als so gering betrachtet werden, daß eine Aufhebung des Kantonsverbotes gerechtfertigt wäre. Die Erfahrungen, welche die bernischen Fürsorgebehörden mit H. T. machen mußten, gebieten es, den eindeutigen Nachweis dafür zu verlangen, daß H. T. nunmehr in geordneten Verhältnissen lebt und der Armenpflege nach menschlichem Ermessen nicht mehr zur Last fallen wird. Dieser Nachweis ist wenigstens zur Zeit noch nicht erbracht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Juli 1954.)

5. Unterhaltspflicht. *Der Stiefvater ist seinem Stiefkind gegenüber unterhaltspflichtig, ob dieses inner- oder außerhalb der Familiengemeinschaft lebt. – Die stiefväterliche Unterhaltspflicht dauert bis zur Mündigkeit seines Stiefkindes, wenn sie nicht infolge wirtschaftlicher Selbständigkeit des Kindes bereits früher erlischt. Über den Zeitpunkt der Mündigkeit hinaus bleibt der Stiefvater nur unterhaltspflichtig, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet; ist das an sich wirtschaftlich selbständige Kind aus einem andern Grunde auf die Hilfe der Öffentlichkeit angewiesen (z. B. wegen Versorgung in einer Anstalt), so fällt die Unterhaltspflicht des Stiefvaters mit*

der Mündigkeit des Kindes dahin. – Nicht nur Unterstützungsansprüche gehen kraft Subrogation auf das unterstützende Gemeinwesen über, sondern auch Unterhaltsansprüche.

Am 9. September 1954 teilte das Justizdepartement dem Gemeinderat von M. mit, G. G., geb. 5. Oktober 1934, sei vom kant. Jugendgericht wegen Diebstahls in eine Erziehungsanstalt eingewiesen worden auf Grund von Art. 91 Abs. 1 StGB. Diese Maßnahme werde im Erziehungsheim für katholische Mädchen in R. vollzogen. Gemäß § 189 des Einführungsgesetzes zum StGB seien diese Kosten, da das Mädchen nicht über Vermögen verfüge, von den Eltern, hier von Mutter und Stiefvater, zu tragen. Die Unterhaltspflicht des letztern bestehe gegenüber der Stieftochter. Das Justizdepartement ersuchte daher den Gemeinderat von M., die Eheleute H. und F. H. zur Übernahme der Versorgungskosten, eventuell zu bestimmten monatlichen Leistungen vom 19. August 1954 an zu verpflichten. Gestützt auf dieses Gesuch erließ der Gemeinderat von M. am 16. Sept. 1954 ein Erkenntnis, womit er die Eheleute H. zur Übernahme der Versorgungskosten verpflichtete. Diese Kosten betragen, wie im Gesuche des Justizdepartementes dargelegt wurde, monatlich Fr. 105.–, wozu noch Nebenauslagen kommen.

Gegen dieses Erkenntnis rekurrierte mit Eingabe vom 1. Oktober 1954 Rechtsanwalt Dr. W. namens des Hrn. F. H., und beantragte, das Erkenntnis sei gegenüber dem Rekurrenten aufzuheben. Zur Begründung machte er geltend: Der Gemeinderat stütze sich auf Art. 328 ZGB und erkläre, der Stiefvater sei den leiblichen Eltern gleichgestellt. Die Aufzählung des Art. 328 ZGB sei jedoch eine abschließende. Eine Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber Stiefkindern bestehe nur in bezug auf unmündige Kinder. G. G. sei am 5. Oktober 1934 geboren und erfülle daher am 5. Oktober 1954 das 20. Altersjahr. Aber auch für die vorhergehende Zeit könne der Rekurrent nicht zu Leistungen verhalten werden; denn es habe nie eine Hausgemeinschaft mit der Stieftochter bestanden. Dies wäre Voraussetzung der Unterhaltspflicht, die sich auf Art. 160 ZGB stützen würde.

In seiner Vernehmlassung verwies der Gemeinderat von M. auf die Ausführungen des Justizdepartementes, das sich zum Rekurs im wesentlichen wie folgt äußerte: Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters sei nur eine subsidiäre, d. h. sie trete erst ein, wenn die Mutter nicht voll leistungsfähig sei, was hier offenbar zutreffe. Der Annahme, die Mutter könne nicht ganz für die Versorgungskosten aufkommen, sei im Rekurs nicht widersprochen worden. Aus den Akten ergebe sich nicht, daß die Versorgte nicht im stiefväterlichen Haushalt gelebt habe. Doch wäre dies rechtlich nicht von Belang. Zuzustimmen sei der Auffassung, daß es sich hier nicht um die Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328 ZGB handle, sondern um die Unterhaltspflicht des Stiefvaters, die aus Art. 159 f. abgeleitet werde. Die Unterhaltspflicht bestehe grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes, könne aber auch über diesen Zeitpunkt hinausgehen, wenn das Kind nicht die für die Erwerbstätigkeit nötige Ausbildung besitze.

Replizierend hielt der Rekurrent an seinem Standpunkte fest.

Hierüber hat der Regierungsrat, auf den Antrag des Gemeindedepartementes, *in Erwägung:*

1. Zunächst ist festzuhalten, daß hier nicht die Verwandtenunterstützungspflicht in Frage steht, sondern die Unterhaltspflicht der Eltern bzw. des Stiefvaters. Die Verwandtenunterstützungspflicht beruht auf der Blutsverwandtschaft (Art. 328 ZGB), und ein Stiefvater könnte daher nie zu Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden. Das gesuchstellende Justizdepartement hat auch keinen andern

Standpunkt eingenommen, sondern lediglich zur Begründung seiner Legitimation auf die im Verwandtenunterstützungsrecht bestehende Subrogation der unterstützenden Armenbehörde in den Unterstützungsanspruch hingewiesen. Nach Praxis und Literatur nimmt man auch ganz allgemein für das Gebiet der Unterhaltsansprüche eine solche Subrogation an, obwohl sie gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Egger, Kommentar, Art. 160, N. 20; Dora Schweizer, Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 ZGB, Diss. Zürich 1948, S. 244; H. Frey, Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern, Diss. Zürich 1948, S. 277; BGE 71 IV 204; 78 IV 44). Dabei kann es nicht von Belang sein, ob die Behörde, die an Stelle der Eltern den Unterhalt der Kinder bestreitet, eine Armenbehörde ist oder eine andere Behörde, die gemäß kantonalem Recht im einzelnen Falle für den Unterhalt aufzukommen hat, wenn die Eltern es nicht tun.

2. Im Streite steht hier die Unterhaltspflicht des Stiefvaters, die nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich bejaht werden muß (72 II 168). Der Rekurrent stellt seine Pflicht aus zwei Gründen in Abrede. Zunächst wendet er ein, das Stiefkind sei nie in seinem Haushalt gewesen. Nach den Akten muß dieser Einwand als richtig angesehen werden. Allein rechtlich kann er nicht entscheidend sein; denn es hängt jeweils von den Verhältnissen ab, ob ein Stiefkind beim Stiefvater oder anderswo lebt. Würde man den Stiefvater von der Verpflichtung für das außerhalb der Familie lebende Kind entbinden, so läge es nicht selten in seiner Hand, sich seiner Verpflichtung zu entschlagen. Die Fürsorge für ein Kind ist nicht weniger notwendig, wenn es außerhalb der Familie lebt, und die Gründe, die für die Annahme der stiefelterlichen Verpflichtung sprechen, bestehen auch hinsichtlich des außerhalb der Familie lebenden Kindes. Die Praxis hat denn auch in diesem Sinne entschieden (vgl. Entscheid der Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 28. Juli 1950, in «Entscheide auf dem Gebiete des Fürsorgewesens», Beilage zum «Armenpfleger», 1951, S. 76; Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 20. Mai 1952, a.a.O. 1953, S. 17).

Der zweite Einwand bezieht sich auf das Alter des Kindes. Am 5. Oktober 1954 ist die Stieftochter volljährig geworden, und der Rekurrent stellt sich auf den Standpunkt, daß über diesen Zeitpunkt hinaus überhaupt keine Verpflichtung mehr bestehen könne. Diese Einwendung muß als zutreffend angesehen werden. Die stiefväterliche Pflicht kann zeitlich nicht über die elterliche Unterhaltspflicht hinausgehen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis (BGE 71 IV 203) besteht die elterliche Unterhaltspflicht gemäß Art. 272 ZGB nur bis zur Mündigkeit des Kindes. Sie erlischt sogar schon früher, wenn das Kind wirtschaftlich selbständig ist (Frey, a.a.O., S. 112; Schweizer, a.a.O., S. 195). Über den Zeitpunkt der Mündigwerdung hinaus kann die Unterhaltspflicht einzig in dem Falle als fortbestehend angenommen werden, wo das Kind noch in der Ausbildung begriffen ist; denn die von den Eltern eingeleitete Ausbildung muß noch zu Ende geführt werden (Egger, Kommentar, Art. 272 N. 5). Man kann aber nicht annehmen, daß, abgesehen von diesem Falle, die Unterhaltspflicht über die Mündigkeit hinausdauere. Besteht die Unterstützungsbedürftigkeit des an sich wirtschaftlich selbständigen Kindes aus einem andern Grunde, z.B. wegen Versorgung, so tritt die Unterstützungspflicht nach Art. 328 ZGB an die Stelle der Unterhaltspflicht nach Art. 272 ZGB. Daraus ergibt sich um so mehr, daß auch die Unterhaltspflicht des Stiefvaters in einem solchen Falle mit der Mündigkeit des Kindes erlischt.

Im vorliegenden Falle kann die Unterhaltspflicht des Rekurrenten daher nur bis zum 5. Oktober 1954 bejaht werden. Demnach *erkannt:*

Der Rekurs wird teilweise gutgeheißen und das Erkenntnis des Gemeinderates von M. vom 16. September 1954 insoweit aufgehoben, als der Rekurrent über den 5. Oktober 1954 hinaus als unterhaltspflichtig erklärt worden ist. (Entscheid des Regierungsrates des Kts. Luzern vom 30. Dez. 1954.)

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Würdigkeit des Bedürftigen ist nicht Voraussetzung für die Begründung der Unterstützungspflicht der Blutsverwandten; Selbstverschulden der unterstützten Person an ihrer Notlage (Liederlichkeit usw.) sowie der Umstand, daß sie ihre Familienpflichten gegenüber dem pflichtigen Verwandten vernachlässigt hat, sind indessen zu würdigen bei der Prüfung der Frage, welche Leistung zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich ist (Unterstützung in offener Fürsorge oder Anstaltsversorgung). – Die Pflicht der Kinder, ihre Eltern zu unterstützen, hört erst auf, wenn die Kinder durch ihre Erfüllung selber in eine Notlage gerieten. – Unterstützungspflichtige Verwandte müssen wenigstens von demjenigen Zeitpunkt an der Armenbehörde die Unterstützungskosten ersetzen, resp. daran Beiträge leisten, in welchem sie von der Behörde erstmals dazu aufgefordert worden sind.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 21. Juli 1954 K. M.-F., geb. 1923, von Basel, Maschinenzeichner, in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem *Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel* an die Kosten der Unterstützung seines Vaters A. M., geb. 1895, in B., folgende Beiträge zu leisten:

a) für die Zeit vom 30. Juli 1953 bis 30. April 1954 einen einmaligen Beitrag von Fr. 414.70;
b) ab 1. Mai 1954 einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.–.

Diesen Entscheid hat K. M. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er ersucht um Herabsetzung der monatlichen Unterstützungsbeiträge auf höchstens Fr. 30.– und um Befreiung von der Pflicht, Beiträge an die dem Vater früher ausgerichteten Unterstützungen zu leisten. Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel beantragt Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Zur Begründung seines Rekurses verweist der Rekurrent zunächst auf die Einwendungen, die er schon vor der ersten Instanz gegen die Heranziehung zur Unterstützung seines Vaters erhoben hat, nämlich daß dieser nach wie vor einen liederlichen Lebenswandel führe und im übrigen kaum dauernd erwerbsunfähig bleiben werde. Der Rekurrent bestreitet indessen nicht, daß der heute 59jährige Vater, dessen Erwerbsfähigkeit durch einen Schlaganfall beeinträchtigt wurde, wenigstens zur Zeit mittellos ist und fremder Hilfe bedarf. Auf der andern Seite ist unbestritten, daß Vater M. seine Unterstützungsbedürftigkeit zum großen Teil selber verschuldet hat, und daß er sich seinerseits nie um seine Söhne kümmerte und seine Unterhaltspflichten völlig vernachlässigte. Das vermag aber, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, den Rekurrenten nicht von der Unterstützungspflicht zu befreien. Als Blutsverwandter in absteigender Linie hat der Rekurrent gemäß Art. 328 ZGB seinen Vater zu unterstützen, sobald dieser sonst in Not geraten würde; gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB hat er der Armenbehörde die Unterstützungen zu vergüten, die sie an seiner Stelle dem bedürftigen Vater gewährte. Das Gesetz knüpft die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten nicht an die Bedingung, daß der Bedürftige der Unterstützung würdig sei. Hingegen sind Umstände, wie der Rekurrent sie geltend macht, bei der Prüfung der Frage zu würdigen, welche Leistung zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich sei (Art. 329 Abs. 1 ZGB). Wer von jeher seine Familienpflichten vernachlässigte und einen liederlichen Lebenswandel führte und noch führt, verdient, wenn er

erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig geworden ist, in der Regel keine Unterstützung in offener Fürsorge, sondern eine geeignete Anstaltsversorgung. Vater M. könnte indessen, wie die Direktion des Fürsorgewesens aus eigener Kenntnis der baselstädtischen Verhältnisse berichtet, nur in der Pfrundanstalt des Bürgerspitals Basel versorgt werden, und diese Versorgung käme mit Einschluß aller Nebenkosten und der Krankenversicherungsbeiträge nicht oder nicht wesentlich billiger zu stehen als die gegenwärtig laufende Unterstützung des Vaters M. in offener Fürsorge. Die Beiträge, die dem Rekurrenten von der Vorinstanz und seinem Bruder vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auferlegt wurden, decken bei der heutigen Fürsorgeart die Unterstützungsauslagen des Bürgerlichen Fürsorgeamtes nicht. Im Falle der Versorgung des Vaters würden sie möglicherweise zur Kostendeckung gerade ausreichen. Weitergehende Einsparungen, die eine Entlastung der unterstützungspflichtigen Söhne zur Folge hätten, ließen sich durch eine Versorgung des Vaters nicht erzielen. Die Art der Fürsorge vermag daher die Unterstützungspflicht des Rekurrenten auch dem Betrage nach nicht zu beeinflussen.

2. Bezüglich seiner Leistungsfähigkeit bringt der Rekurrent in seiner Weiterziehungsschrift nichts vor, das den angefochtenen Entscheid als unrichtig erscheinen ließe. (Die nachträgliche Eingabe vom 17. September 1954 könnte, weil nach Ablauf der Rekursfrist eingereicht, auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn darin wesentliche neue Tatsachen geltendgemacht würden.) Im Gegensatz zu den Geschwistern müssen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie auch dann einen Bedürftigen unterstützen oder an seine Unterstützung beitragen, wenn sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden und sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Insbesondere hört die Pflicht der Kinder zur Unterstützung bedürftiger Eltern erst auf, soweit die Kinder durch ihre Erfüllung selber in eine Notlage gerieten. Was vom Einkommen und Vermögen des Pflichtigen seinen eigenen Notbedarf übersteigt, kann grundsätzlich für die Unterstützung bedürftiger Nachkommen, Eltern oder Großeltern beansprucht werden. Die Vorinstanz ist dem Rekurrenten schon bei der Berechnung seines Notbedarfs angemessen entgegengekommen, indem sie einen gegenüber dem betreibungsrechtlichen Existenzbedarf um 15% erhöhten Betrag in Rechnung stellte und alle vom Rekurrenten geltend gemachten Zwangsauslagen ohne weiteres berücksichtigte. Außerdem hat sie den besondern Umständen des Falles dadurch angemessen Rechnung getragen, daß sie den Unterstützungsbeitrag des Rekurrenten nur auf rund 26,5% der Differenz von monatlich Fr. 189.– zwischen seinem Einkommen und seinem erhöhten Not- und Zwangsbedarf festsetzte. Bei normalen Beziehungen zwischen dem unterstützungsbedürftigen Vater und dem unterstützungspflichtigen Sohne würde nötigenfalls ein größerer Teil dieser Differenz für Unterstützungsbeiträge beansprucht.

3. Im weitern ersucht der Rekurrent um Befreiung von der Pflicht, dem Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel «die frühern Unterstützungsauslagen» zurückzuzahlen. Er meint damit offenbar die Verpflichtung, dem Fürsorgeamt einen Teil der Unterstützungskosten zu vergüten, die in der Zeit vom 30. Juli 1953 bis 23. April 1954 für Vater M. entstanden sind; denn eine Beteiligung des Rekurrenten an frühern Unterstützungskosten, soweit sie dem Fürsorgeamt nicht bereits vom Rekurrenten und seinem Bruder vergütet worden sind, ist nicht eingeklagt.

Auch diesem Begehren des Rekurrenten kann nicht entsprochen werden. Der Rekurrent bestreitet nicht, daß er und sein Bruder vom klägerischen Fürsorgeamt bereits am 13. August 1953 ersucht wurde, ihm die erneut laufenden Unter-

stützungen für den Vater zu vergüten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Regierungsrates müssen aber die unterstützungspflichtigen Verwandten wenigstens von dem Zeitpunkt an der Armenbehörde die Unterstützungskosten ersetzen oder Beiträge daran leisten, in welchem sie von der Behörde erstmals dazu aufgefordert wurden (BGE 74 II S. 22; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44 S. 130, 243, 306, 351; Band 50 S. 331). Der Rekurrent mußte vom 13. August 1953 an damit rechnen, daß er wenigstens gewisse Beiträge an die Kosten der neu laufenden Unterstützung seines Vaters werde leisten müssen; er mußte seine Ausgaben danach richten. Der Rekurrent behauptet auch nicht, daß während der Zeit vom 30. Juli 1953 bis 23. April 1954 seine wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstiger gewesen seien als heute, und daß ihm aus diesem Grunde damals kein Unterstützungsbeitrag hätte zugemutet werden können.

4. Unbegründet ist endlich die Befürchtung des Rekurrenten, daß sein Unterstützungsbeitrag sich ohne weiteres erhöhen werde, wenn die Leistungsfähigkeit seines Bruders aus irgendeinem Grunde abnehmen sollte. Mehr als die Beiträge, die dem Rekurrenten von der Vorinstanz auferlegt wurden, würde der Regierungsrat kaum als «den Verhältnissen angemessen» betrachten (Art. 329 Abs. 1 ZGB), solange das Einkommen und die Familienlasten des Rekurrenten unverändert bleiben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 7. Dez. 1954.)

D. Verschiedenes

Unterhaltsbeiträge geschiedener Eltern für ihre Kinder. *Mitspracherecht des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens bei der Festsetzung oder Neufestsetzung (Ansichtsäußerung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 10. Mai 1954).*

Wenn Kinder geschiedener Eltern von der Armenpflege unterstützt werden müssen, weil die Unterhaltsleistungen der Eltern nicht genügen, läßt sich die Auffassung vertreten, daß bei der Festsetzung oder Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge der Eltern das unterstützungspflichtige Gemeinwesen an Stelle der Kinder als klagende oder beklagte Partei aufzutreten hat; denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehen nicht nur Verwandtenbeitragsansprüche, sondern auch Unterhaltsansprüche durch Subrogation auf das Gemeinwesen über, das dem Unterhaltsberechtigten an Stelle des Pflichtigen Unterhalt gewährt (BGE 71 IV 204; 78 IV 44 und 213).

Wird dagegen das unterhaltsberechtigte Kind nicht oder noch nicht unterstützt, so haben das Gemeinwesen und die es vertretende Armenbehörde bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge der Eltern kein direktes Mitspracherecht. Immerhin ist, wenn die Unterhaltsbeiträge, die die Eltern anbieten, für den Unterhalt des Kindes nicht genügen, der gesetzliche Vertreter des Kindes unseres Erachtens verpflichtet, mit der unterstützungspflichtigen Armenbehörde Fühlung zu nehmen, bevor er zu dem Angebot oder zum Herabsetzungsbegehren eines Elternteils Stellung nimmt. Die Armenbehörde muß Gelegenheit erhalten, den gesetzlichen Vertreter des Kindes auf Tatsachen aufmerksam zu machen, die geeignet sind, die Höhe des Unterhaltsbeitrages zu beeinflussen. Dabei kann es sich aber nur um Tatsachen handeln, die sich auf die Bedürfnisse des Kindes oder die Leistungsfähigkeit der Eltern beziehen. Der Umstand, daß das unterstützungspflichtige Gemeinwesen finanzschwach oder schwerbelastet ist, kann in dieser Beziehung nicht als rechtserheblich gelten.